



H-373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Zl. 10.101/6-I/4a/87

Wien, 1987 04 07

**43/AB**

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

**1987-04-08**  
**zu 21 J**

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 21/J betreffend Exporte von radioaktiv verseuchten Lebens- oder Futtermitteln, welche die Abgeordneten Blau-Meissner, Buchner, Fux, Mag. Geyer, Dr. Pilz, Smolle, Srb und Wabl am 9. Februar 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 4 der Anfrage:

Die Regelungen über das Inverkehrbringen von Lebens- oder Futtermitteln unter gesundheitspolitischen Aspekten fallen grundsätzlich nicht in den Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten. Insoweit das Lebensmittelgesetz anzuwenden ist, so auch für mit radioaktiven Strahlen versehene Lebensmittel, war die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz gegeben. Seit 1. April 1987 ist aufgrund der Bundesministeriengesetznovelle 1987 das Bundeskanzleramt zuständig. Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 24.3.1987 BGBl.Nr. 120 wurde der Bundesminister im Bundeskanzleramt Dr. Franz Löschnak mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten der Gesundheitspolitik beauftragt. Die Regelungen über Futtermittel fallen in die Kompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

- 2 -

Bezüglich Lebensmittel ist auf § 34 des Lebensmittelgesetzes 1975 hinzuweisen. Gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung hat jeder, der Waren für die Ausfuhr herzustellen beabsichtigt, deren Beschaffenheit diesem Bundesgesetz nicht entspricht, dies dem Bundeskanzleramt unter Angabe der Beschaffenheit und der Menge der Waren sowie des Zeitraumes der Herstellung anzugeben. (In gleicher Weise ist auch eine beabsichtigte, diesem Bundesgesetz nicht entsprechende Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung von für die Ausfuhr bestimmten Waren anzugeben, sofern die Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen läßt, daß die Ware nicht für das Inland bestimmt ist.)

Auf solche Waren sind nur die Vorschriften des LMG 1975 über Gesundheitsschädlichkeit und Hygiene anzuwenden (§ 34 Abs. 2).

Gemäß § 34 Abs. 3 leg.cit. kann der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst mit Bescheid bestimmte Tätigkeiten (Inverkehrbringen) im Zusammenhang mit diesen Waren untersagen, wenn begründeter Verdacht besteht, daß

- a) die angezeigten Waren den Bestimmungen über Gesundheitsschädlichkeit und Hygiene nicht entsprechen oder
- b) im Inland in Verkehr gebracht werden.

Bei den gemäß § 34 LMG 1975 im gegebenen Zusammenhang angezeigten Waren bestand kein Untersagungsgrund, da eine Gesundheitsschädlichkeit nicht gegeben war. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die in den Exportländern (EG-Raum) geltenden Grenzwerte jedenfalls unterschritten waren.

- 3 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Was im Detail die Ausfuhr von Trockenmilch anlangt, ist das zu Punkt 1 Gesagte vorauszuschicken. Trockenmilch der TNr. 04.02 A des Zolltaris unterliegt nach dem Außenhandelsgesetz keiner Bewilligungspflicht in der Ausfuhr.  
Die Außenhandelsstatistik für 1986 weist folgende größere Ausfuhren (über 500 Tonnen) in Länder der Dritten Welt aus:

Bangla Desh	3.844,0 Tonnen
Brasilien	1.297,0 Tonnen
Jemen	3.199,1 Tonnen
Nigerien	1.371,3 Tonnen
Pakistan	945,2 Tonnen
Saudi Arabien	1.583,9 Tonnen
Senegal	1.999,5 Tonnen

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die zum Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ressortierenden Gesetze sehen keine Melde- oder Genehmigungspflichten betreffend eine allfällige Strahlenbelastung von Waren vor.

*Kewigal*